

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Mittelschulverbands Tann
vom 27.05.2026**

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbands Tann (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 08. Mai 2026 (GVBl. S. 208) i.V.m. Art. 1, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbands Tann**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen Mittelschulverband Tann.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Tann.

§ 2 Verbandsausschuss

-entfällt-

§ 3 Beratender Ausschuss

-entfällt-

§ 4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Tann geführt.

§ 5 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

§ 6 Finanzbedarf

-entfällt-

§ 7 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Volksschulverbandes Tann vom 28.05.2020 außer Kraft.

Tann, den 27.05.2026

Wolfgang Schmid
Schulverbandsvorsitzender